

## Dienstleistungsvertrag

Bei der individuellen Gestaltung des Dienstleistungsvertrages zwischen Ihnen und mir als externer Verkehrsleiter sind insbesondere die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1071 / 2009 definierten Aufgaben zu berücksichtigen:

- das Instandhaltungsmanagement für die Fahrzeuge,
- die Prüfung der Beförderungsverträge und -dokumente,
- die grundlegende Rechnungsführung,
- die Zuweisung der Ladung oder die Fahrdienste an die Fahrer und Fahrzeuge sowie
- die Prüfung der Sicherheitsverfahren.

Der Artikel 6 (Voraussetzungen bezüglich der Anforderung der Zuverlässigkeit) der Verordnung (EG) Nr. 1071 / 2009 und der § 2 der Berufszugangsverordnung für den Güter- Kraftverkehr (GBZugV) setzt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit voraus und erfordert eine klare Definition der Aufgaben und Verantwortlichkeiten als externer Verkehrsleiter.

Vor Abschluss des Dienstleistungsvertrages muss unter Berücksichtigung des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1071 / 2009 mein Arbeitsaufwand durch eine Betriebsbegehung bzw. Arbeitsplatzbesichtigung ermittelt werden.

Der ermittelte Arbeitsaufwand wird mit Ihnen vertraglich konkretisiert, indem die Aufgaben und Pflichten beider Vertragsparteien niedergeschrieben werden. Mein Arbeitsaufwand als externer Verkehrsleiter wird abhängig von den zu betreuenden Fahrzeugen möglichst exakt vertraglich definiert.

Um meine persönliche Anwesenheit (und somit auch die Kosten) in einem überschaubaren Rahmen zu halten, werden einzelne Aufgaben an Ihre Mitarbeiter delegiert. Da ich auf jeden Fall sicherstellen muss, dass die entsprechenden Vorschriften beachtet werden, werden diese von mir eingewiesen, geschult und stichprobenhaft kontrolliert.

Haben Sie noch Fragen zum externen Verkehrsleiter? Gerne beantworte ich Ihnen diese, wenn Sie [Kontakt zu mir](#) aufnehmen, oder Sie rufen mich einfach an!